

ner Antrag ist als wirklich kollektive Entscheidung zu betrachten. Das Gericht soll auch überprüfen, wie die Kollektive und der bedingt Verurteilte ihre Pflichten erfüllen. In diese Arbeit sollen besonders die Volksbeisitzer (Schöffen) einbezogen werden. Dadurch wird auch die Verbindung des Gerichts zu den gesellschaftlichen Organisationen verstärkt.

Die Publikationen zeigen, daß sich die sowjetischen Justizfunktionäre bemühen, wirklich kollektive Beurteilungen zu erhalten. Dieses Problem berührt uns in besonderem Maße, denn in bezug auf die Beurteilungen der Angeklagten gibt es in unserer Arbeit noch einige Mängel. Wenn wir auch von Einzeleinschätzungen des Abschnittsbevollmächtigten grundsätzlich abgekommen sind, so kann man bei vielen Beurteilungen noch nicht davon sprechen, daß sie wirklicher Ausdruck einer kollektiven Beratung sind. Die Untersuchungsorgane und Staatsanwälte sollten darauf achten, daß kollektive Beurteilungen der sozialistischen Brigaden vorliegen, wenn der Täter einer solchen Brigade angehört. Wichtig ist, daß nicht nur ein Mitglied zur Hauptverhandlung geladen wird, sondern daß dieser Zeuge auch die kollektive Beurteilung der Brigade vorträgt. Dieser Gedanke ist schon mehrfach — auch in der „Neuen Justiz“ — dargelegt worden; die konsequente Verwirklichung in der Praxis ist jedoch noch nicht erreicht.

Interessant sind auch die Ausführungen Nazentow a s w, wonach im Gebiet Rostow am Don rund 40 Prozent aller Verurteilten gesellschaftlichen Organisationen gegen Bürgerschaft zur Umerziehung übergeben wurden. In den Kollektiven wurde nicht nur die Umerziehung eingeleitet, sondern es wurden auch gleichzeitig die Bedingungen beseitigt, welche die Verbrechen begünstigt hatten. Die Kollektive helfen den Gestrauchelten in der Arbeit und im persönlichen Leben und beziehen sie in die gesellschaftliche Tätigkeit ein.

Zur Arbeit der Volksbeisitzer

Zur Arbeit der Volksbeisitzer (Schöffen) wird in einem Leitartikel grundsätzlich Stellung genommen¹³. Die Einbeziehung der breiten Massen — der Werktätigen in die Rechtsprechung stellt eines der wichtigsten demokratischen Prinzipien in der Organisation und der Tätigkeit der sowjetischen Gerichte dar. Vom Volksgericht bis zum Obersten Gericht wirken in allen erstinstanzlichen Zivil- und Strafsachen Schöffen mit. Im Jahre 1957 wurden in der UdSSR mehr als 545 000 Schöffen gewählt. Auf die RSFSR entfallen hiervon 332 000 Schöffen. Mehr als die Hälfte sind Arbeiter und Kolchosbauern, die unmittelbar in der Produktion arbeiten. Der Frauenanteil bei den Schöffen beträgt 44,5 Prozent.

13 Sowjetskaja justizija 1960, Nr. 8, S. 14 ff.

14 Sowjetskaja justizija 1960, Nr. 13, s. 1 ff.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt, da die vorbeugende, Verbrechen und andere Rechtsverletzungen verhütende Tätigkeit erstrangige Bedeutung hat, wachsen auch die Aufgaben der Schöffen. Sie popularisieren die sowjetischen Gesetze und andere Normative, erläutern der Bevölkerung Urteile, kontrollieren die Verwirklichung der gerichtlichen Entscheidungen u. a. m. Die Schöffen sind eine gewaltige Kraft zur Verbesserung der gesamten Arbeit der Justizorgane. Die Schöffentätigkeit muß jedoch richtig organisiert werden. Es wird die Forderung erhoben, den Schöffen ständig bei der Aneignung des Wissens zu helfen. In Schulungen werden die Schöffen regelmäßig mit den Beschlüssen der Partei und Regierung sowie mit den Grundlagen des Zivilrechts und Zivilprozesses, den Grundlagen der Strafgesetzgebung und anderen Rechtsgebieten vertraut gemacht.

Als neue Organisationsform haben sich in letzter Zeit Räte der Schöffen herausgebildet. Sie werden auf einer Versammlung der Schöffen gewählt. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, dem Gericht zu helfen, die Schöffen in die gesellschaftliche Massenarbeit einzubeziehen. Bei einem Volksgericht im Kaliningrader Gebiet wurden auch Schöffengruppen geschaffen. Diese bereiten außerhalb des Gerichts stattfindende Verhandlungen vor, organisieren und führen mit den Werktätigen Aussprachen über Urteile und Beschlüsse, helfen dem Gerichtsvollzieher bei seiner Arbeit u. a. m.

In dem Leitartikel wird auch — und dies darf uns mit Stolz und Freude erfüllen — darauf hingewiesen, daß die Erfahrungen der Organisation und der Tätigkeit der Schöffen in der DDR in der UdSSR gründlich ausgewertet worden sind. Als im Sommer 1959 eine sowjetische Juristendelegation die DDR besuchte, erweckte gerade unsere Schöffendarbeit ihr besonderes Interesse¹⁵. Die Anerkennung der sowjetischen Justizfunktionäre sollte uns Verpflichtung sein, unserer Schöffendarbeit volle Aufmerksamkeit zuzuwenden¹⁶.

*

Aus der Fülle der in der „Sowjetskaja justizija“ behandelten Probleme konnten hier nur einige wenige herausgegriffen werden, die aber bereits deutlich machen, welche großen Aufgaben die sowjetischen Justizfunktionäre haben. Die Hinweise, die die „Sowjetskaja justizija“ den sowjetischen Juristen für ihre praktische Tätigkeit gibt, sind auch für uns von Bedeutung, weil sie uns wertvolle Anregungen geben, wie wir unsere eigene Arbeit weiter qualifizieren können. Deshalb wäre es zu begrüßen, wenn in der „Neuen Justiz“ regelmäßig über die Erfahrungen der Justizorgane der UdSSR informiert werden könnte.

15 Vgl. Hugot, „Erfahrungsaustausch mit sowjetischen Justizfunktionären“, NJ 1959 S. 436 ff.
16 vgl. Leitartikel in: Der Schöffe 1961, Heft 12, S. 401.

JEWGENIJ IJILNAJEWITSCH WOROSHEJKIN, Chefredakteur der Zeitschrift „Sowjetskaja justizija“

Aus der Arbeit der Zeitschrift „Sowjetskaja justizija“

„Die allseitige Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie, die aktive Beteiligung aller Bürger an der Staatsverwaltung und an der Leitung des Wirtschafts- und Kulturaufbaus, die Verbesserung der Arbeit des Staatsapparates und die Verstärkung der Volkskontrolle über seine Tätigkeit bilden die Haupttrichtung, in der sich das sozialistische Staats-

wesen während des Aufbaus des Kommunismus entwickelt.“¹

Dieser prinzipielle Hinweis aus dem neuen, auf dem XXII. Parteitag angenommenen Programm der KPdSU * s.

1 Programm und Statut der KPdSU, Dietz Verlag, Berlin 1961, S. 96.